



aliments

Haager Unterhaltsübereinkommen

POSTULATSBERICHT DES BUNDESRAATES

Alt-NR Karl Vogler
ehem. SVA-Präsident



Am 19. März 2019 reichte ich das Postulat «Familien schützen und Gemeinwesen entlasten – Ratifikation des Haager Unterhaltsübereinkommens prüfen» ein. In diesem wurde der Bundesrat beauftragt, den Beitritt der Schweiz zum Haager Unterhaltsübereinkommen (HUÜ) sowie zum Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (HUP) zu prüfen. Ein Bericht solle aufzeigen, wie das HUÜ in der Schweiz, bei unterschiedlichen Kompetenzen von Bund, Kantonen und Gemeinden, umgesetzt werden kann.

Hintergrund des verlangten Berichtes war, dass Unterhaltsberechtigten in der Schweiz Anspruch auf behördliche Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Alimentenforderungen haben. Dies auch, wenn der Schuldner im Ausland lebt und das Inkasso entsprechend komplex ist.

In der Vergangenheit ratifizierte die Schweiz verschiedene internationale Übereinkommen. Das wichtigste ist das New Yorker Übereinkommen von 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland. Dieses ist mittlerweile veraltet und weist Mängel auf. Es erfasst beispielsweise bevorschusste Unterhaltsforderungen nicht, mit der Folge, dass die bevorschussenden Gemeinden oft auf ihren Kosten sitzen bleiben, wenn die unterhaltspflichtige Person im Ausland nichts bezahlt.

Zudem gewähren gewisse ausländische Staaten unterhaltsberechtigten Kindern aus der Schweiz keine Alimenteninkassohilfe, weil sie diese von ihrem lokalen Armutsstandard abhängig machen. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz überschreiten diesen ausländischen Armutsstandard in der Regel, obwohl sie für Schweizer Verhältnisse bedürftig sind. Das HUÜ, das in fast 40 Staaten umgesetzt ist (auch in der EU und den USA) löst diese Probleme: Bei einer Ratifizierung des HUÜ könnten auch Unterhaltsbeiträge geltend gemacht werden, die von den Gemeinden bevorschusst werden. Zudem würden Kinder aus der Schweiz in der Regel auch im Ausland die unentgeltliche Rechtspflege erhalten, die ihnen heute oftmals verwehrt ist, mit der Folge, dass sie faktisch keinen Zugang zum Recht haben.

Schliesslich erleichtert das HUÜ den Anschluss an das Informatiksystem «iSupport». Dieses beschleunigt die Übermittlung der Gesuche und vereinfacht die Bearbeitung von internationalen Fällen.

Aufgrund der Komplexität der internationalen Fälle hatten denn auch viele Kantone im Rahmen der Vernehmlassung zur Inkassohilferechtsverordnung vorgeschlagen, die internationalen Fälle ganz beim Bund zu konzentrieren. Entsprechend sollte der Bericht auch die Vor- und Nachteile einer Bundeszentralstelle aufzeigen.

Der Bundesrat beantragte am 15. Mai 2019 die Annahme des Postulates, worauf der Nationalrat dieses am 21. Juni 2019 überwies. Da das grenzüberschreitende Alimenteninkasso in der Schweiz föderal organisiert ist, setzte das Bundesamt für Justiz eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern von verschiedenen Gemeinden, Kantonen und Fachverbänden, u.a. des SVA ein. Einsitz nahmen weiter Vertreterinnen und Vertreter von kantonalen Konferenzen und Verbänden. An drei Sitzungen wurden die Probleme des heutigen Alimenteninkassosystems sowie verschiedene Modelle für künftige Verbesserungen diskutiert. Nach weiteren Konsultationen publizierte dann der Bundesrat am 18. Juni 2021 den Postulatsbericht.

Der Bericht geht ausführlich auf das HUÜ sowie das HUP ein und beleuchtet die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen auf nationaler und internationaler Ebene sowie die aktuellen organisatorischen Probleme des internationalen Alimenteninkassos. Dazu zeigt der Bericht mögliche Optionen auf für eine künftige Behördenorganisation, angefangen vom Status quo, über interkantonalen Lösungen bis zu möglichen Bundeslösungen, mit einer Auflistung der entsprechenden Vor- und Nachteile. Unabhängig von den zwingend zu lösenden organisatorischen Fragen kommt der Bundesrat im Bericht zum Schluss, dass ein Beitritt der Schweiz zum HUÜ und zum HUP klare Vorteile bringt. Er empfiehlt deshalb vorbehaltlos deren Ratifikation.

Fazit: Als seinerzeitiger Postulant stelle ich mit Befriedigung fest, dass der Bundesrat einen ausgezeichneten Bericht zum internationalen Alimenteninkasso verfasst hat. Auch teile ich seine Meinung, dass eine Ratifikation des HUÜ und des HUP für alle Beteiligten nur Vorteile bringt.

Davor aber gilt es die Frage zu klären, ob die Sachbearbeitung auf Stufe der Kantone und Gemeinden erfolgen soll oder auf Stufe Bund oder von allen gemeinsam. Dies ist eine Frage des Föderalismus und hat auch finanzielle Konsequenzen.

Zu hoffen ist, dass sich die Rechtskommission des Nationalrates, welche sich zu diesem Bericht wird äussern können, entsprechende Lösungen findet und die Ratifikation nicht an Föderalismus- und Finanzierungsfragen scheitert. Diesfalls gäbe es nur Verlierer.

Medienmitteilung des Bundesrates vom 18. Juni 2021:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-84022.html>

Bericht des Bundesrates:

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/67139.pdf>

WEGWEISEND UND GRUNDLEGENDE

KEINE ALIMENTENREDUKTION WEGEN CORONA

Ein Mann aus dem Kanton Baselland führt ein Restaurant. Wegen der behördlich verfügten Corona-Massnahmen hatte er von Februar bis Oktober 2020 ein rund 20 Prozent tieferes Einkommen. Er beantragte beim Zivilgericht Arlesheim erfolgreich eine Reduktion der von ihm geschuldeten Frauen- und Kinderalimente. Das Kantonsgericht Baselland hiess die dagegen erhobene Beschwerde der Exfrau gut. Zwar sei bei tiefen Einkommen eine Reduktion des Einkommens bereits ab fünf Monaten zu berücksichtigen, doch habe der Mann eine Kurzarbeitserschädigung und einen Soforthilfebeitrag beantragen können.

Kantonsgericht BL: Urteil 410 20 173 vom 22. September 2020

NACHEHELICHER UNTERHALT

Ein Paar liess sich nach 17 Ehejahren scheiden. Der Mann wurde vom Obergericht Solothurn verpflichtet, einen nahehelichen Unterhalt von CHF 3000.00 zu bezahlen. Die Frau forderte vor Bundesgericht eine Erhöhung auf CHF 5000.00, weil es ihr als langjährige Hausfrau mit über 45 Altersjahren nicht zumutbar sei, eine für sie geeignete Arbeitsstelle zu suchen. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, da es für haushaltsführende Ex-Ehepartner auch nach dem 45. Altersjahr zumutbar sei, eine Stelle anzunehmen. Das Gericht müsse aber alle Umstände des Einzelfalles wie Gesundheit und Jobaussichten berücksichtigen.

BGE 5A_104/2018 vom 2. Februar 2021

BESUCHSRECHT FÜR EX-PARTNERIN

Zwei Frauen lebten in Genf in eingetragener Partnerschaft. Nach zwei künstlichen Befruchtungen gebar die eine Frau drei Kinder. Nach der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sprach das Familiengericht Genf der Ex-Partnerin der Mutter ein Besuchsrecht für die Kinder zu. Auf Beschwerde der Mutter hin strich das Kantonsgericht Genf das Besuchsrecht. Gemäss Bundesgericht kann einem Ex-Partner des rechtlichen Elternteils im Regelfall ein Besuchsrecht gewährt werden, wenn sich zum Kind eine soziale Elternbeziehung entwickelt hat, das Kind im Rahmen eines gemeinsamen Elternprojekts gezeugt wurde und innerhalb der Paarbeziehung aufgewachsen ist. Andere Wertungskriterien, wie etwa eine Konfliktsituation zwischen den Ex-Partnern, müssen in den Hintergrund treten, um ein Interesse des Kindes an der Fortführung der Beziehung zu verneinen. Im konkreten Fall wird die Sache zur Vornahme zusätzlicher Abklärungen und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen. Mit Blick auf das Kindeswohl wird sie abklären müssen, ob die Kinder eine soziale Elternbeziehung zur Partnerin ihrer Mutter haben.

BGE 5A_755/2020 vom 16. März 2021

BEITRAGSLÜCKEN BEI DER AHV/IV

Eine Krankenschwester aus dem Kanton Waadt erkrankte dauerhaft und erhielt von der IV eine Rente. Mit der Begründung, dass die Frau bei der AHV/IV Beitragslücken habe, wollte ihr die Pensionskasse nur eine reduzierte IV-Rente zugestehen. Das Kantonsgericht Waadt liess dies nicht gelten und verpflichtete die Kasse, die Rente zu erhöhen. Das Bundesgericht bestätigte diesen Entscheid, da Beitragslücken bei der AHV/IV bei der Pensionskasse nicht zu einer Kürzung führen dürfen.

BGE 9C_52/2020 vom 1. Februar 2021

FALSCH VORAUSBERECHNETE AHV-RENTE

Nach der Trennung von seiner Ehefrau liess sich der Mann mehrmals seine AHV-Rente vorausberechnen. Die Kasse kam auf CHF 2012.00, nach der Scheidung erhielt der Mann dann aber nur CHF 1918.00. Mit dem Argument, dass er sich angesichts des tieferen Betrages nicht hätte scheiden lassen, forderte der Rentner bis vor Bundesgericht erfolglos eine entsprechende Rentenerhöhung. Die höchsten Richter gingen davon aus, dass er sich wohl auch in Kenntnis der niedrigeren Rente hätte scheiden lassen.

BGE 9C_526/2020 vom 12. April 2021

PENSIONS-KASSENRENTE FÜR STIEFKINDER

Ein IV-Rentner erhielt für die beiden Kinder seiner Frau eine Rente. Nachdem die Pensionskasse die Auszahlung einer Rente für seine Stiefkinder verweigerte, wies auch das Sozialversicherungsgericht Zürich die Klage des Rentners ab. Das Bundesgericht jedoch entschied, dass der Mann gemäss dem Reglement der Kasse «für jedes Kind Anspruch auf eine Rente» habe. Weil der Anspruch nicht detaillierter geregelt sei, gehe die Unklarheit zulasten der Pensionskasse. Diese müsse die beiden Kinderrenten ausrichten, selbst wenn der Mann für den Unterhalt seiner Stiefkinder freiwillig aufkomme.

BGE 9C_617/2019 vom 25. September 2020

IV-RENTE TROTZ PENSIONS-KASSEN-VORBEZUG

Ein Basler kündigte nach einem Burnout seine Arbeitsstelle und bezog mit 61 Jahren vorzeitig die Pensionskassen-Altersrente. Nachdem ihm zwei Jahre später eine IV-Rente zugesprochen wurde, beantragte er bei der Pensionskasse rückwirkend eine IV-anstelle der vorzeitigen Altersrente. Die Kasse verweigerte dies, und das Sozialversicherungsgericht gab der Kasse recht. Das Bundesgericht entschied, dass weil die Invalidität vor dem Bezug der ordentlichen Altersrente eingetreten sei, der Versicherte Anspruch auf eine IV-Rente habe.

BGE 9C_732/2020 vom 26. März 2021

ÄNDERUNG DER SCHKG-GEBÜHRENVERORDNUNG

Ab 01.02.2022 können Betreibungsämter neu eine Gebühr von CHF 8.00 in Rechnung stellen, wenn der Schuldner aufgefordert wird, eine Urkunde persönlich abzuholen. Hingegen wird die Protokollierung eines Betreibungsrückzuges künftig kostenlos sein. Weiter werden die maximalen Gerichtskosten in den SchKG-Summarverfahren erhöht, damit die Gerichte ihrem Aufwand im Einzelfall besser Rechnung tragen können.

Medienmitteilung des EJPD vom 28. April 2021

REVIDIERTES ERBRECHT AB 01.01.2023

Wer seinen Nachlass mittels Testament entsprechend seinen Wünschen regeln möchte, kann in Zukunft über einen grösseren Teil seines Nachlasses frei verfügen und wird weniger stark durch Pflichtteile eingeschränkt. Künftig stehen Kindern nur noch die Hälfte statt wie bis anhin drei Viertel des gesetzlichen Erbes als Pflichtteil zu. Der Pflichtteil der Eltern entfällt ganz, jener des Ehepartners und des eingetragenen Partners bleibt unverändert.

Medienmitteilung des Bundesrates vom 19. Mai 2021

Zum Schluss noch dies

WER WISSEN WILL, HAT SCHON VIEL AHNUNG.

Erhard Horst Bellermann

CAS ZUR ALIMENTENFACHPERSON

Der aus den bekannten Gründen unterbrochene CAS 2020 wurde mit dem CAS 2021 zusammengelegt und bis zum Schluss online abgehalten. Die Prüfungen fanden am 7. Juli 2021 an der ZHAW Zürich statt, und der SVA gratuliert den frischgebackenen Alimentenfachpersonen und wünscht allen weiterhin viel Erfolg!

Amstad Livia Gemeindekanzlei Engelberg
Attula Frank Frauenverband Berner Oberland Thun
Beyeler Michèle Erwachsenen- und Jugenschutz der Stadt Biel
Boudjenidjena Ilaria AJB Winterthur
De Sousa Pereira Goncalves Vanessa AJB Horgen
Elezi Zjia Amt für Sozialbeiträge Kanton Basel-Stadt
Engeler Fabienne Politische Gemeinde Münchwilen
Kneubühl Miriam Amt für Soziale Dienste Frauenfeld
König Sandra SD Appenzeller Mittelland Speicher
Lohri Severin Sozialdienst Rothenburg-Rain
Mejuto Mathias Eva Maria Soziale Dienste Aarburg
Metzger Andrea Bereich Soziales Stein am Rhein
Mooser Maya AJB Winterthur
Morand-Pfyl Daniela Regionale Alimentenhilfe Sursee
Müller Lucia Gemeinde Neuenkirch
Pasquale Manuela Abteilung Soziales Stadt Biel
Peyer Vera AIK Mittelland GmbH Brugg
Pfister Corinne Soziale Dienste Kreuzlingen
Pizzulo Rossana AJB Dietikon
Schneider Sarah Gemeindeverwaltung Muri
Suter Nina Beratungsstelle für Familien St. Gallen
Thürig Barbara Soziale Dienste ALH Stadt Luzern
Vonwil Stefan Soziales Ostermündigen
Weiss Michèle AJB Winterthur
Wyss Sarina Sozialdienst Oesch-Emme Wynigen
Zeka Agron AJB Bülach
Zürcher Marcel Soziales, Jugend und Alter Wil

AUSSCHREIBUNG CAS 2022 AN DER ZHAW ZÜRICH

Die Weiterbildung zur Alimentenfachperson hat in Kooperation mit dem Schweizerischen Verband für Alimentenfachleute SVA seit Jahren Bestand. Sie verbindet praktisch Bewährtes mit Neuem aus Rechtsprechung und Theorie. Sie zeigt neue Vorgehensweisen und Verhandlungsmethoden auf, befähigt mit zusätzlichen Handlungsinstrumenten zu einem erfolgreichen Alimenteninkasso und stärkt den konstruktiven Umgang mit Konflikten.

Die Weiterbildung richtet sich an Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Alimentenhilfe mit Praxiserfahrung und findet vom **13. Januar bis 7. Juli 2022** statt.

www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/weiterbildung/detail/kurs/cas-alimentenhilfe-weiterbildung-zur-alimentenfachperson/

Termine

20. September 2021 in Zürich
Verjährung von Unterhaltsbeiträgen
Larissa Vetsch, MLaw, Rechtsanwältin Erlenbach

8. November 2021 in Zürich
Praxistag: Anrechnung von Zahlungseingängen, Rückstandsberechnungen, korrekte Gläubigerbezeichnung im Betreibungsverfahren
Josiane Keller und Josef Müller, SVA

17. März 2022 in Zürich
Summarisches Verfahren
Dr. Eva Bachofner, Gerichtspräsidentin Zivilgericht Baselland

in Planung 2022:
Juni: Rechtsprechung / Parteirolle Gemeinde
September: Einsteiger- bzw. Auffrischkurs
November: Praxistag / Erste Erfahrungen nach Einführung der InkHV in Kombination mit Arrest der PK-Guthaben

Kursdaten, detailliertes Kursprogramm und Anmeldungen in Kürze auf:
www.alimente.ch/weiterbildung

IMPRESSUM

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute SVA, erscheint dreimal jährlich

Auflage: 550 Exemplare

Redaktion: Josiane Keller, Soziale Dienste, Walhallastrasse 2, 9320 Arbon, josiane.keller@arbon.ch

Konzept: Daniela Herzig

Druck: Cavelti AG, Marken. Digital und gedruckt, 9201 Gossau

Präsident: Nicolo Paganini, Alpsteinstrasse 18a, 9030 Abtwil, info@alimente.ch

Geschäftsstelle: Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute SVA, Bahnhofstrasse 2, 6060 Sarnen, T 044 954 02 04, info@alimente.ch

Anmeldung als Mitglied: info@alimente.ch

Jahresbeitrag für Einzelmitglieder: Fr. 100.–, Jahresbeitrag für Kollektivmitglieder: Fr. 300.– bis Fr. 900.– abgestuft nach Anzahl der Mitarbeitenden

